

Telefon: 0 233-68211  
Telefax: 0 233-68542

**Sozialreferat**  
Amt für Soziale Sicherung  
Wirtschaftliche Hilfen

**Aktualisierung der Mietobergrenzen für Leistungsberechtigte  
nach SGB II und SGB XII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10868**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 28.09.2023**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**  
zur beiliegenden Bekanntgabe

<b>Anlass</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aktualisierung der Mietobergrenzen</li></ul>
<b>Inhalt</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Information über die Mietobergrenzen ab 01.01.2024</li></ul>
<b>Gesamtkosten/ Gesamterlöse</b>	-/-
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Angemessene Miete</li><li>• Bedarfe für die Unterkunft</li></ul>
<b>Ortsangabe</b>	-/-

## **Aktualisierung der Mietobergrenzen für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10868**

**Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschusses vom 28.09.2023**  
Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag der Referentin**

#### **1 Aktualisierung der Mietobergrenzen**

Wie dem Stadtrat in den vergangenen Jahren dargestellt wurde (zuletzt im Sozialausschuss vom 17.11.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07732), können die Bedarfe für die Unterkunft im Rahmen der Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) und Zwölftes Buch - Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) nur im „angemessenen Umfang“ übernommen werden. Aufschluss darüber, ob die Angemessenheitsgrenze angepasst werden muss, geben nach den unveränderten Vorgaben des Bundessozialgerichts die Datenerhebungen für einen qualifizierten Mietspiegel und deren spezifische Auswertung für die Bedarfe für Unterkunft im SGB II und SGB XII.

Während im vergangenen Jahr wegen der Erhebungen für den Mietspiegel für München 2023 auch konkrete Daten zur Überprüfung und in der Folge zur Anpassung der Mietobergrenzen vorlagen, wird in diesem Jahr wieder auf eine Hochrechnung von Herrn Prof. Kauermann, der unverändert mit dem Mietspiegel für München befasst ist, zurückgegriffen.

Bis zum 31.12.2023 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>	Mietobergrenze – Bruttokaltmiete (Grundmiete zzgl. kalte Nebenkosten)
1	bis 50	781,00 Euro
2	bis 65	1.005,00 Euro
3	bis 75	1.184,00 Euro
4	bis 90	1.444,00 Euro
5	bis 105	1.784,00 Euro
6	bis 120	2.014,00 Euro

Ab 01.01.2024 gelten folgende Mietobergrenzen:

Personen	Wohnungsgröße in m <sup>2</sup>	Mietobergrenze - Bruttokaltmiete	Differenz
1	bis 50	849,00 Euro	+ 68,00 Euro
2	bis 65	1092,00 Euro	+ 87,00 Euro
3	bis 75	1.286,00 Euro	+ 102,00 Euro
4	bis 90	1.569,00 Euro	+ 125,00 Euro
5	bis 105	1.939,00 Euro	+ 155,00 Euro
6	bis 120	2.188,00 Euro	+ 174,00 Euro

## 2 Gesetzesänderungen zum 01.01.2023

Wie bereits in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07732 für den Sozialausschuss vom 17.11.2022 angekündigt, wurde mit dem Bürgergeld zum 01.01.2023 auch eine sogenannte Karenzzeit eingeführt. Sie bedeutet eine deutliche Verbesserung beim Umgang mit unangemessen hohen Mieten und sieht eine Übernahme der Aufwendungen für eine Wohnung in tatsächlicher Höhe für ein Jahr ab Stellung des Neuantrags vor. Damit wird Bürger\*innen, die erstmals auf Leistungen zum Lebensunterhalt angewiesen sind, die Sorge genommen, dass ihre Wohnung unmittelbar gefährdet ist und in absehbarer Zeit aufgegeben werden muss. Die Betroffenen haben Zeit, sich auf die Veränderung ihrer Lebenssituation einzustellen und eine Wohnung, deren Miete angemessen ist, anzumieten. Erst nach Ablauf des Karenzjahres fängt die bekannte 6-Monats-Frist an, nach der die Miete auf den angemessenen Umfang abgesenkt werden muss.

Damit hat der Gesetzgeber eine mehrfach gestellte Forderung der Münchner Stadtpolitik nach einer Ausweitung des Zeitraums, in dem eine unangemessen hohe Miete zu übernehmen ist, umgesetzt.

Leider umfasst die Karenzzeit nicht auch die Heizkosten. Selbstverständlich sollen auch hilfeberechtigte Bürger\*innen ihre Heizkosten im Auge behalten. Die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten bedeutet jedoch für die Leistungssachbearbeiter\*innen einen erheblichen Mehraufwand, zumal die Prüfung in aller Regel zu dem Ergebnis führt, dass den Betroffenen die Unangemessenheit der Heizkosten nicht bekannt ist und ihnen zunächst Gelegenheit gegeben werden muss, die Kosten zu senken. Die unangemessen hohen Heizkosten werden deshalb ohnehin zunächst bis zur nächsten Jahresrechnung weitergezahlt.

Unabhängig davon wird vom Sozialreferat - Amt für Soziale Sicherung und vom Jobcenter München weiterhin in jedem Fall, in dem die angemessene Miete nach eineinhalb Jahren unverändert überschritten wird, genau geprüft, ob Gründe vorliegen, die im individuellen Einzelfall zur Angemessenheit der Kosten für die Unterkunft und zum Verzicht auf eine Mietsenkung führen können.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Behindertenbeirat, dem Jobcenter München, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Bekanntgabe zugeleitet worden.

## **II. Bekannt gegeben**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy  
Berufsmäßige Stadträtin

## **III. Abdruck von I. mit II.**

über D-II-V/SP (2x)  
an das Revisionsamt  
z. K.

## **IV. Wv. Sozialreferat**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An das Sozialreferat, S-III-WP/S  
An das Sozialreferat, S-III-W/M  
An den Behindertenbeirat  
An das Jobcenter München  
An den Migrationsbeirat  
z. K.

Am